

2 Ws 200/09
8 Ns – 2 Js 5798/07
LG Marburg



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen Dr. Ulrich Julius Bernhard **B r o s a**,
geboren am 30. Mai 1950 in Berlin,
wohnhaft Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,
Deutscher, ledig,

Verteidiger: Rechtsanwalt Graf Strachwitz, Hamburg,

wegen Beleidigung,

hier: sofortige Beschwerde gegen Kosten- und Auslagenentscheidung

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
am 7. Januar 2010 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten wird die Kostenentscheidung im Beschluss des Landgerichts Marburg vom 20. August 2009 aufgehoben, soweit das Landgericht ausgesprochen hat, dass der Angeklagte seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen hat.

Die Sache wird insoweit zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das Landgericht zurückverwiesen.

Gründe

Mit Beschluss vom 20. August 2009 hat das Landgericht das Verfahren gegen den Angeklagten insoweit gemäß § 206a StPO eingestellt, als der Angeklagte einer am 20. August 2007 begangenen Beleidigung zu Lasten des Oberstaatsanwalts Willanzheimer angeklagt ist. Der Entscheidung liegt die Zurücknahme des Strafantrages durch den Geschädigten Willanzheimer mit Schreiben vom 31. Juli 2009 zugrunde. Hinsichtlich der Kosten hat das Landgericht ausgesprochen, dass diese der Staatskasse zur Last fallen, jedoch der Angeklagte seine notwendigen Auslagen selbst tragen muss. Zur Begründung hat das Landgericht die Vorschrift des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO herangezogen. Mit der sofortigen Beschwerde wendet sich der Angeklagte gegen die Belastung mit seinen notwendigen Auslagen.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 464 Abs. 3 StPO). Es ist fristgemäß eingelegt. § 464 Abs. 3 Satz 1 StPO steht im Hinblick darauf, dass der Angeklagte die Hauptsacheentscheidung - Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a StPO - mangels Beschwer nicht mit Erfolg anfechten könnte, der Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht entgegen (vgl. OLG Frankfurt NSfZ-RR 2006, 159). Nachdem der Angeklagte im Berufungsverfahren und noch vor der erfolgten Teileinstellung einen Verteidiger mandatiert hat, überschreitet der Wert des Beschwerdegegenstandes aufgrund der anfallenden Rechtsanwaltsgebühren auch unter Berücksichtigung des

verbleibenden Tatvorwurfs und den hierauf entfallenden Teil seiner Auslagen offensichtlich den Betrag von 200,- € (§ 304 Abs. 3 StPO).

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Die Strafkammer hat nicht bedacht, dass sich bei dem hier vorliegenden Fall der Zurücknahme eines Strafantrags die Kostenentscheidung nach § 470 StPO richtet. Danach hat grundsätzlich der Antragsteller die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen (§ 470 Satz 1 StPO), sofern nicht die Voraussetzungen des § 470 Satz 2 StPO vorliegen und das Gericht von dieser Ermessensvorschrift Gebrauch macht.

Der Senat hebt die Sache auf, da er nicht sein Ermessen an die Stelle desjenigen des Landgerichts setzen kann und überdies der Antragsteller Willanzheimer vor einer Entscheidung gemäß § 470 StPO, durch die er gegebenenfalls erstmals beschwert wird, gehört werden muss (vgl. Meyer-Goßner StPO 52. Aufl. § 470 Rn. 7).

Hinsichtlich der Zurücknahme des Strafantrages mit Schreiben vom 31. Juli 2009 (Bl. 292 d.A.) weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass sich diese Erklärung auf den Strafantrag vom 19. August 2007 (Bl. 103) bezieht. Anklageerhebung - unter Beschränkung gemäß §§ 154, 154a StPO (Bl. 129 ff.) - und erstinstanzliche Verurteilung erfolgten jedoch wegen eines anderen Tatvorwurfs, der Gegenstand eines weiteren Strafantrages des Geschädigten Willanzheimer vom 20. August 2007 (Bl. 116) war.

Dr. Pfeifer
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Seidl
Richter
am Oberlandesgericht

Krauskopf
Richter
am Oberlandesgericht



8. JAN. 2010